

nen wir daher zur Tagesordnung übergehen. Auf derselben steht die Fortsetzung der Berathung über das Schulgesetz.*) — Wir sind gestern bis mit § 33 gelangt und ich bitte den Herrn Referenten, bei § 34 fortfahren zu wollen.

Der Bericht lautet:

Zu § 34.

Bezirksschulinspektion, Schulbehörde.

Absatz 1

Kann man nebst Ueberschrift des § 34 in Mangel jeden Bedenkens, wie hiermit geschieht, nur zur Annahme empfehlen; auch die Zweite Kammer hat denselben genehmigt.

Zu Absatz 2

Ist die Fassung des Regierungsentwurfs seitens der Zweiten Kammer abgelehnt und an deren Stelle schließlich die Annahme der nachstehenden Fassung einstimmig beschlossen worden:

„Die Bezirksschulinspektion besteht:

- a) für Städte, welche die revidirte Städteordnung angenommen haben, aus dem Stadtrathe und dem Bezirksschulinspector. Das directorium actorum führt in Städten der Stadtrath;
- b) für alle übrigen Orte aus den Verwaltungsbeamten des Bezirks und dem Bezirksschulinspector“.

Bei Punkt a glaubte man die Rechte der Städte in Betreff des Schulwesens in keinerlei Weise beschränken zu sollen, indem man sich Dessen erinnerte, was gerade die Städte für die Hebung des Volksschulwesens aus eigenem, freiem Antriebe und zu einer Zeit gethan haben, wo von anderer Seite wenig oder Nichts für das Schulwesen geschah. Man hielt es bei dieser Erwägung für angemessen, den Städten die Mitaufsicht über ihre Schulen nach wie vor zu belassen, da gerade das städtische Bürgerschulwesen in unserem Vaterlande sich auf eine so hohe Stufe gehoben hat, und glaubte hierbei davon absehen zu sollen, lediglich für die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz eine besondere Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Als die unter b bezeichneten Verwaltungsbeamten des Bezirks werden, so lange nicht die neue Behördenorganisation in Kraft getreten sein wird, die nach der bisherigen Verfassung zuständigen Verwaltungsbeamten des Bezirks zu betrachten sein.

Mit dieser Abänderung der Vorlage hat die königl. Staatsregierung bei der jenseitigen Kammerverhandlung sich einverstanden erklärt, und auch die unterzeichnete Deputation kann derselben, als einer im höchsten Grade zweckmäßigen und sachgemäßen, nur zustimmen. Dieselbe giebt daher der hohen Ersten Kammer anheim:

- a) zu Alinea 2 des § 34 die Fassung des Regierungsentwurfs abzulehnen, an deren Statt aber
- b) die vorstehend referirte, von der Zweiten Kammer angenommene Fassung zu genehmigen.

Absatz 3 des § 34

findet durch den vorstehenden, zu Alinea 2 Lit. a gestellten Antrag Erledigung, weshalb die Streichung des Alinea 3 hiermit vorgeschlagen wird.

Zu Absatz 4,

welcher einstimmig in der Zweiten Kammer angenommen worden ist, wird der Beitritt zu diesem jenseitigen Beschlusse hiermit beantragt.

Zu Absatz 5

hat die Zweite Kammer nur den ersten Satz, welcher lautet: „über etwaige Meinungsverschiedenheiten unter ihnen entscheidet die oberste Schulbehörde,“ angenommen, dagegen den zweiten Satz:

„und ebenso in allen den Fällen, wo in Städten, deren Stadtrath Mitglied der Bezirksschulinspektion ist, die Interessen der Schulgemeinde und der bürgerlichen Gemeinde sich gegenüberstehen,“

abgelehnt. Es ist diese Ablehnung als eine Consequenz des von der jenseitigen Kammer angenommenen Principis, daß die Errichtung und Unterhaltung der Volksschule Sache der bürgerlichen Gemeinde sei, zu betrachten. Nachdem die unterzeichnete Deputation der diesseitigen hohen Kammer die Annahme dieses Principis widerrathen hat, so kann sie auch hier derselben nur anempfehlen:

Absatz 5 des § 34, unter Ablehnung des abweichenden Beschlusses der Zweiten Kammer, unverändert in der Fassung der Regierungsvorlage zu genehmigen.

Präsident von Zehmen: Ich habe nun zuvörderst zu fragen, ob zu § 34 Jemand im Allgemeinen das Wort begehrt? — Es ist nicht der Fall, ich bitte den Herrn Referenten, das Gutachten der Deputation zu Absatz 1 vorzutragen.

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: Absatz 1 nebst Ueberschrift des Paragraphen wird zur Annahme empfohlen.

Präsident von Zehmen: Meldet sich Jemand zum Wort? — Da es nicht der Fall ist, frage ich die Kammer:

„ob sie Absatz 1 unverändert annehmen will?“

Ist erfolgt.

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: Absatz 2 hat nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer mit Zustimmung der königl. Staatsregierung eine Veränderung erhalten, nach welcher derselbe lautet:

„Die Bezirksschulinspektion besteht:

- a) für Städte, welche die revidirte Städteordnung angenommen haben, aus dem Stadtrathe und dem Bezirksschulinspector. Das directorium actorum führt in Städten der Stadtrath.
- b) Für alle übrigen Orte aus den Verwaltungsbeamten des Bezirks und dem Bezirksschulinspector.“

*) Vergl. I. R. II. S. 1284 flgg., 1358 flgg., 1398 flgg., 1433 flgg., 1479 flgg., 1563 flgg., 1605 flgg., 1648 flgg. — I. R. S. 849 flgg., 894 flgg., 927 flgg., 965 flgg., 1008 flgg., 1035 flgg.